

Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2023

zwischen

der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. (DGPR), Koblenz

– zugleich für ihre Landesorganisationen –

– einerseits –

und

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse – KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK – Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek), Berlin

– andererseits –

Die Vereinbarungspartner schließen die folgende Vergütungsvereinbarung mit Wirkung ab 01.01.2023. Diese ersetzt die Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.01.2021.

Rechtsgrundlage für die Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports ist § 43 Abs. 1 Satz 1 SGB V in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX.

1. Rehabilitationssport

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 5,99 Euro (Pos.-Nr. 604503)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

2. Rehabilitationssport für Kinder

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 9,09 Euro (Pos.-Nr. 604511)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

- 3. Rehabilitationssport in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern**
(vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3 Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 26.11.2021)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 13,38 Euro (Pos.-Nr. 604507)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

- 4. Rehabilitationssport für Kinder in spezifischen Übungsgruppen für schwerstbehinderte Menschen, die einen erhöhten Betreuungsaufwand erfordern**
(vgl. Ziffer 9.1 Abs. 3 und 9.2 Satz 2, letzter Halbsatz Rahmenvereinbarung in der Fassung vom 26.11.2021)

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 17,77 Euro (Pos.-Nr. 604513)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

- 5. Rehabilitationssport im Wasser**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 8,34 Euro (Pos.-Nr. 604509)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

- 6. Rehabilitationssport für Kinder im Wasser**

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 12,85 Euro (Pos.-Nr. 604512)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

7. Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Übungsgruppen zur Stärkung des Selbstbewusstseins im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 12,85 Euro (Pos.-Nr. 604510)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

8. Rehabilitationssport in Herzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 9,60 Euro (Pos.-Nr. 604504)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

9. Rehabilitationssport in Kinderherzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzgruppen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 17,77 Euro (Pos.-Nr. 604508)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten bis zum vollendeten 14. Lebensjahr; maßgeblich ist das Alter am Tag der Ausstellung der ärztlichen Verordnung (Muster 56).

10. Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen

Die Ersatzkassen vergüten den Rehabilitationssport in Herzinsuffizienzgruppen im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 17,77 Euro (Pos.-Nr. 604514)

je Übungsveranstaltung und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten.

11. Gesundheitsbildungsmaßnahmen im Rahmen des Rehabilitationssports in Herzgruppen gem. Ziffer 2.4 Rahmenvereinbarung

Die Ersatzkassen vergüten folgende Gesundheitsbildungsmaßnahmen:

- A) Vortrag „Krankheitsbewältigung bei arterieller Hypertonie“
(Pos.-Nr. 604711)
- B) Vortrag „Risikofaktor Psyche bei KHK-Patienten, Stressformen“
(Pos.-Nr. 604712)
- C) Vortrag „Kardiovaskuläre Risikofaktoren“
(Pos.-Nr. 604713)
- D) Vortrag „Ernährung bei KHK“
(Pos.-Nr. 604714)

- E) Vortrag „Körperliche Aktivität und Training in der Sekundärprävention und Therapie kardiovaskulärer Erkrankungen“
(Pos.-Nr. 604715)
- F) Vortrag „Koronare Krankheitsbilder“
(Pos.-Nr. 604716)
- G) Vortrag „Primär- und Sekundärprävention kardiovaskulärer Erkrankungen“
(Pos.-Nr. 604717)
- H) Vortrag „Risikofaktor Rauchen“
(Pos.-Nr. 604718).

Hinweis: Die Leistungsbeschreibungen der o.g. Gesundheitsbildungsmaßnahmen A) bis H) bleiben Bestandteil dieser Vergütungsvereinbarung. Insofern wird auf die Leistungsbeschreibung zur Vergütungsvereinbarung Rehabilitationssport ab 01.09.2011 verwiesen.

Die Teilnahme an den Gesundheitsbildungsmaßnahmen wird im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 mit einem

Betrag von 9,41 Euro

je Maßnahme und teilnehmenden anspruchsberechtigten Versicherten vergütet. Die vorgenannten Maßnahmen A bis H können je Verordnung jeweils einmal abgerechnet werden.

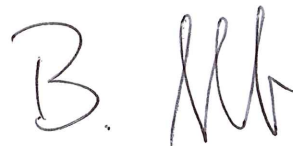
12. Die vorgenannten Vergütungssätze können von der Rehabilitationssportgruppe für genehmigte Leistungen abgerechnet werden, wenn eine ärztliche Verordnung vorliegt und die Leistung nach dem 31.12.2022 erbracht wurde.
13. Mit den in Ziffer 1 bis 11 genannten Vergütungssätzen sind sämtliche Leistungen, die zur Durchführung des Rehabilitationssports für die Versicherten der Ersatzkassen notwendig sind, abgegolten.
14. Bei Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Bundestag nach § 5 Abs. 1 IfSG zwischen dem 01.01.2023 bis 07.04.2023 wird über eine befristete Vergütungserhöhung für den in dieser Ziffer genannten Zeitraum verhandelt.
15. Die Vereinbarungspartner vereinbaren zur Anpassung dieser Vergütungsvereinbarung unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Veränderungsrate nach § 71 Abs. 3 SGB V Gespräche zu führen. Bei Einigkeit ist eine Kündigung dieser Vergütungsvereinbarung nicht erforderlich.
16. Folgende Regelung wird im Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 ausgesetzt:
„Bietet die DGPR oder deren regional tätigen Landesorganisationen anderen Rehabilitationsträgern niedrigere Vergütungen bei vergleichbaren Leistungen an, gelten diese niedrigeren Vergütungen gleichzeitig für alle Ersatzkassen. Dies gilt auch für bereits bestehende Vereinbarungen.“
17. Die Rehabilitationssportgruppe gibt in der Abrechnung den vom vdek festgelegten und ab 01.01.2016 gültigen siebenstelligen Schlüssel „Leistungserbringergruppe“ (LEGS) an:

Bundesland	LEGS
Baden-Württemberg	6101111
Bayern	6102400
Berlin	6123101
Brandenburg	6112111
Bremen	6104111
Hamburg	6105111
Hessen	6106111
Mecklenburg-Vorpommern	6115111
Niedersachsen	6107111
Nordrhein-Westfalen	6108111
Rheinland-Pfalz	6109111
Saarland	6110101
Sachsen	6113101
Sachsen Anhalt	6114101
Schleswig Holstein	6111111
Thüringen	6116111

18. Diese Vergütungsvereinbarung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten frühestens zum 31.12.2023 schriftlich gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vergütungsvereinbarung sind die bisherigen Vergütungen zugrunde zu legen.
19. Diese Vergütungsvereinbarung kann mit sofortiger Wirkung ohne Einhaltung des unter Ziff. 18 genannten frühesten Kündigungstermins und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn die DGPR davon Kenntnis erlangt hat, dass der vdek mit anderen Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene höhere Vergütungen in auch nur einem Teilbereich des hierin geregelten Rehabilitationssports vereinbart hat. Es gilt Ziff. 18 letzter Satz.

Koblenz, 04.12.22

Deutsche Gesellschaft für Prävention und
Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.



Prof. Dr. Bernhard Schwaab – Präsident

Berlin, 25. NOV. 2022

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)



Ulrike Elsner – Vorstandsvorsitzende